

Bundesrat

zu Drucksache **735/13** (Beschluss) *

26.03.14

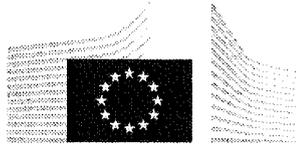
Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung

C(2014) 1926 final

* siehe auch 735/13 (Beschluss) (2)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 25.3.2014
C(2014) 1926 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine mit Gründen versehene Stellungnahme und seine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung {COM(2013) 721 final} und für seine Unterstützung der mit dem Vorschlag angestrebten Förderung des Binnenmarkts, des Bürokratieabbaus und der Verwaltungsvereinfachung.

Was den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) anbelangt, möchte die Kommission klarstellen, dass der Bereich der MwSt-Vorschriften in Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt ist, wonach „[D]er Rat ... die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern ... [erlässt], soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist“. Dieser Artikel ist in keinsten Weise auf bestimmte mehrwertsteuerliche Aspekte begrenzt, sondern kann auf jedweden Bereich der MwSt-Rechtsvorschriften Anwendung finden, der harmonisiert werden muss, damit ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet ist.

So ist in Erwägungsgrund 45 der MwSt-Richtlinie (2006/112/EG) bereits vorgesehen, dass die Pflichten der Steuerpflichtigen soweit wie möglich harmonisiert werden sollten, um die erforderliche Gleichmäßigkeit bei der Steuererhebung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Dadurch sollen sowohl ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes ermöglicht als auch die ordnungsgemäße Erhebung der Mehrwertsteuer, die eine Eigenmittelquelle für den EU-Haushalt darstellt, gewährleistet werden. Titel XI der MwSt-Richtlinie sieht daher bereits gemeinsame Regelungen für mehrwertsteuerliche Pflichten, einschließlich in Bezug auf MwSt-Erklärungen, vor.

Dies wird auch in Erwägungsgrund 45 der MwSt-Richtlinie präzisiert, wonach die Pflichten der Steuerpflichtigen soweit wie möglich harmonisiert werden sollten, um die erforderliche Gleichmäßigkeit bei der Steuererhebung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass sie nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hatte, eine solche Harmonisierung vorzuschlagen. Diese Einschätzung wird zusätzlich dadurch gestützt, dass verschiedene andere Verfahrensvorschriften (z. B. im Zusammenhang mit Rechnungsstellungspflichten und Erstattungsverfahren) bereits in den MwSt-Vorschriften der EU enthalten sind.

*Herrn Stephan WEIL
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D-10117 Berlin*

Im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität gemäß Artikel 5 EUV möchte die Kommission auf die Analyse in der Folgenabschätzung (SWD(2013) 427 final) verweisen, die sie im Rahmen der Ausarbeitung des Vorschlags und nach Maßgabe der Anforderungen des Artikels 5 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen hat. Wie in dieser Folgenabschätzung erläutert, werden in der MwSt-Richtlinie lediglich allgemeine gemeinsame EU-Regeln für MwSt-Erklärungen festgelegt. Infolgedessen weisen die MwSt-Erklärungen innerhalb der EU erhebliche Unterschiede auf, so enthält etwa das betreffende Formular in Irland sechs Felder, in Italien hingegen fast 600.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer brachten EU-Unternehmen vor, dass das derzeitige System mit den zahlreichen verschiedenen MwSt-Erklärungen in der EU ein großes Hindernis für den Handel in der Union darstelle und dringend ein gemeinsames Formular für MwSt-Erklärungen vonnöten sei. Die Folgenabschätzung bestätigte, wie wichtig diese Frage ist, und ergab, dass gegenwärtig 12 % der Unternehmen MwSt-Erklärungen in anderen EU-Mitgliedstaaten einreichen und dieser Anteil stetig wächst. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu den zehn Rechtsakten, die den größten Aufwand für KMU verursachen (die Kommission hatte im Rahmen der politischen Maßnahmen zur Verringerung der Verwaltungslasten für KMU und zur Anpassung der EU-Rechtsvorschriften an die Bedürfnisse von Kleinunternehmen (KOM(2011) 803 endg.) einen Online-Fragebogen initiiert) wurden die mehrwertsteuerlichen Pflichten (insbesondere MwSt-Meldepflichten) von den Unternehmen als die mit dem größten Aufwand verbundenen Rechtsvorschriften angesehen.

Aus der Folgenabschätzung ging außerdem hervor, dass sich die Kosten des derzeitigen Systems der MwSt-Erklärung auf 30 Mrd. EUR belaufen und die Standardisierung der MwSt-Meldepflichten diese Kosten um die Hälfte, d. h. um bis zu 15 Mrd. EUR, senken könnte. Die Folgenabschätzung und die Konsultationen weisen somit deutlich darauf hin, dass die nationalen Vorschriften über die mehrwertsteuerlichen Pflichten erhebliche Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel schaffen. Es liegt auf der Hand, dass diese Hindernisse nicht durch Maßnahmen auf nationaler Ebene beseitigt werden können und eine Harmonisierung auf EU-Ebene erforderlich ist.

Wie der Bundesrat richtig feststellt, ist es jedoch aufgrund der Unterschiede bei den MwSt-Vorschriften (z. B. unterschiedliche MwSt-Sätze und Zahlungsfristen, die im engen Zusammenhang mit der nationalen Haushaltspolitik stehen) unmöglich, eine einheitliche Mehrwertsteuererklärung einzuführen. Folglich werden im Rahmen der im Vorschlag der Kommission gewählten Option die unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigt.

In Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit äußert der Bundesrat Bedenken, dass die Gesetzgeber in den einzelnen Mitgliedstaaten nach Einführung der Standard-Mehrwertsteuererklärung nicht mehr frei entscheiden können, ob und welche materiell-rechtlichen Ausnahmeregelungen aus der MwSt-Richtlinie genutzt werden sollen, da diese Möglichkeit durch die Standard-Mehrwertsteuererklärung eingeschränkt würde.

Diese Bedenken sind unbegründet. Die von der Kommission vorgeschlagenen 26 Standardfelder decken alle im Rahmen der MwSt-Richtlinie zulässigen möglichen Regelungen in vollem Umfang ab. Darüber hinaus sieht die Kommission in Artikel 251 Absatz 3 des Vorschlags ein spezifisches Feld für Sonderregelungen oder Umsätze außerhalb der normalen Mehrwertsteuerregelung vor.

Ferner führt der Bundesrat in diesem Zusammenhang an, dass mit dem Vorschlag das Ziel einer echten Vereinheitlichung verfehlt, zugleich aber in die nationalen Kontrollverfahren eingegriffen würde. Wie bereits ausgeführt, hat die Kommission sich gerade weil die MwSt-Richtlinie den Mitgliedstaaten verschiedene Optionen einräumt, die nationalen MwSt-Vorschriften unterschiedlich sind und eine Standard-Mehrwertsteuererklärung ohne Wahlmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten kaum realisierbar wäre für eine Standard-Mehrwertsteuererklärung entschieden, die den Mitgliedstaaten Flexibilität ermöglicht. Allerdings ergab die Folgenabschätzung auch, dass sich durch diesen Vorschlag (Standardisierung ohne vollständige Harmonisierung) nahezu dieselben Einsparungen wie durch eine vollständige Harmonisierung erreichen lassen.

Die optionalen Standardfelder würden es Unternehmen ermöglichen, sich in allen Mitgliedstaaten auf gemeinsame Regeln zu stützen, und den Mitgliedstaaten erlauben, die Daten zu verwenden, die je nach Land und Situation zur Betrugsbekämpfung und Durchführung von Risikoanalysen erforderlich sind.

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten das Instrumentarium zur Erreichung ihrer nationalen Ziele bereit, indem sie ihnen die in ihrem jeweiligen nationalen Kontext notwendigen Wahlmöglichkeiten bietet. Somit steht der Vorschlag vollauf in Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Was die Auswirkungen des Vorschlags auf die Betrugsbekämpfung angeht, ist der Bundesrat der Auffassung, dass die derzeit in Deutschland verwendeten Vordrucke und Routinen eine bessere Kontrolle der Befolgung der MwSt-Vorschriften sicherstellen, insbesondere im Hinblick auf die knapp bemessene Frist zur Umsetzung des Vorschlags. Die Kommission nimmt die Anmerkung zur Umsetzungsfrist zur Kenntnis.

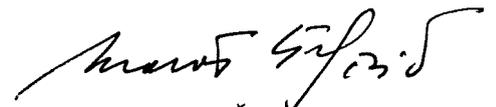
In der Folgenabschätzung konnte belegt werden, dass in Mitgliedstaaten, in denen die MwSt-Erklärung eine hohe Anzahl von Feldern enthält, auch die MwSt-Lücke höher ausfiel. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass MwSt-Erklärungen mit einer hohen Anzahl von Feldern weder zur Bekämpfung des MwSt-Betrugs beitragen noch die Steuermoral stärken. Moderne und effiziente Steuerverwaltungen sollten sich vielmehr auf andere Informationsquellen stützen (Datenbanken anderer Verwaltungen und Registrierungsinformationen), die häufig zuverlässiger als MwSt-Erklärungen sind. Darüber hinaus würden Standardfelder den Steuerverwaltungen eine bessere Kontrolle der grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Steuerpflichtigen und den Vergleich der in verschiedenen Mitgliedstaaten vorgelegten MwSt-Erklärungen ermöglichen. In Anbetracht dessen ist die Kommission davon überzeugt, dass die Standard-Mehrwertsteuererklärung zur Betrugsbekämpfung beitragen könnte.

Der Bundesrat teilt nicht die Ansicht, dass gemeinsame Verfahren für die Korrektur unrichtiger Angaben in der Standard-Mehrwertsteuererklärung im Komitologieverfahren festgelegt werden sollten. Die Kommission hat nicht die Absicht, in nationale Regelungen in Bezug auf die Berichtigung von MwSt-Erklärungen, die Sanktionen und Zinsberechnungen nach sich ziehen könnten, einzugreifen. Somit bleibt die Festlegung des Zeitraums, in dem

Korrekturen vorgenommen werden dürfen, den Mitgliedstaaten überlassen. Die Kommission ist lediglich bestrebt, die praktischen Verfahren im Zusammenhang mit Korrekturen zu vereinheitlichen, damit für die Steuerpflichtigen im Hinblick auf bestimmte technische Aspekte gemeinsame Regeln gelten, z. B. in der Frage, in welchem Feld eine Korrektur anzugeben ist. Da diese Fragen technischer Natur sind, wurde das Komitologieverfahren gewählt, das am besten geeignet ist, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Punkte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und freut sich auf eine Weiterführung des politischen Dialogs.

Hochachtungsvoll



*Maroš Šefčovič
Vizepräsident*